

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.06.2023	2
Verfahrenshinweis	15

**ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 27.06.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1190), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 Wiederholung von Zwischenprüfungsklausuren
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu Zwischenprüfungsklausuren
- § 7 Durchführung der Zwischenprüfungsklausuren
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen, Gesamtnote (Gesamtbewertung)
- § 9 Zwischenprüfungszeugnis

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Wiederholung von Zwischenprüfungsklausuren
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Zwischenprüfungsklausuren
- § 13 Zwischenprüfungszeugnis

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

§ 17 Widerspruch

§ 18 Übergangsvorschriften

§ 19 Außerkrafttreten

Artikel II

§ 20 Inkrafttreten

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und die oder der Studierende für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW) und im Regelfall auch für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 6 JAG NRW).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; dieses hat lediglich eine beratende Stimme, soweit es nicht Prüferin oder Prüfer i.S.d. § 65 Abs. 1 HG NRW sein kann.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse entweder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens, soweit das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden dagegen keine Einwände hat. Im Fall des Satz 1, 1. Alt. ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle, also für regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, befugt, im Wege des Eilbeschlusses alleine zu entscheiden; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfungsklausuren) abgelegt. Die Zwischenprüfungsklausuren (ZPK) werden im dritten und im vierten Fachsemester angeboten, in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende in jedem der drei Pflichtfächer i.S.d. § 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW (Bürgerliches Recht: § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d; Strafrecht: § 11 Abs. 2 Nr. 7; Öffentliches Recht: § 11 Abs. 2 Nr. 9 [Staatsrecht] und § 11 Abs. 2 Nr. 12 [allgemeines Verwaltungsrecht]) eine dreistündige Zwischenprüfungsklausur erfolgreich angefertigt hat. Die Wiederholung von Zwischenprüfungsklausuren regelt sich nach § 4.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfungsklausuren sind die Pflichtfächer (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, Abs. 2 Nr. 7, 9 und 12 JAG NRW). Die Aufgaben für die Zwischenprüfungsklausuren werden in jedem Pflichtfach in der Regel von einer Lehrperson gestellt, die das jeweilige Pflichtfach in einem der ersten drei Fachsemester in einer Vorlesung gelehrt hat (zuständige Lehrperson). Die zuständige

Lehrperson wird auf Vorschlag der das jeweilige Pflichtfach in den ersten drei Fachsemestern Lehrenden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gemacht.

(3) Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Nach der Anmeldung zu einer Zwischenprüfungsklausur (§ 6) sind die Studierenden verpflichtet, an der auf die Anmeldung folgenden Zwischenprüfungsklausur in dem Pflichtfach teilzunehmen, in dem sie noch keine Zwischenprüfungsklausur bestanden haben (Schreibverpflichtung). Eine entgegen dieser Verpflichtung nicht abgelegte Zwischenprüfungsklausur gilt als nicht bestanden (mit der Note „ungenügend“), es sei denn, die Studierenden machen unverzüglich glaubhaft, dass sie an der Zwischenprüfungsklausur aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

(4) Von der Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 2 kann eine Ausnahme zugelassen werden

- a) für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben,
- b) in Fällen einer besonderen Härte.

§ 4

Wiederholung von Zwischenprüfungsklausuren

Wer eine Zwischenprüfungsklausur in einem Pflichtfach nicht bestanden hat, kann diese höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholung soll in der Regel durch Teilnahme an der nächsten angebotenen Zwischenprüfungsklausur des entsprechenden Pflichtfachs erfolgen. Zu jeder Wiederholungsklausur, die eine Studierende oder ein Studierender ablegen möchte, ist eine Anmeldung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 erforderlich.

§ 5

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der HHU Düsseldorf erbracht worden sind, werden auf Antrag als Prüfungsleistungen der

Zwischenprüfung (§ 28 Abs. 2 JAG NRW) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Entscheidungen nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über einen entsprechenden Antrag wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu Zwischenprüfungsklausuren

(1) Die Studierenden haben sich - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss - bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie eine Zwischenprüfungsklausur ablegen möchten, zur Zwischenprüfungsklausur anzumelden. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur ersten Zwischenprüfungsklausur gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW zugelassen ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, erbringen bei ihrer Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben und geben sowohl bei der Einschreibung als auch mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung die Erklärung ab, dass sie weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben. Ist die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden, gilt § 51 HG NRW.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Durchführung der Zwischenprüfungsklausuren

(1) Die für die Zwischenprüfungsklausur zuständige Lehrperson legt die zugelassenen Hilfsmittel fest und ist für die Organisation der Aufsicht zuständig.

(2) Die Studierenden haben sich bei jeder Zwischenprüfungsklausur durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Zwischenprüfungsklausuren beträgt drei Zeitstunden. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierenden, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung einer Zwischenprüfungsklausur gehindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen, Gesamtnote (Gesamtbewertung)

(1) Zwischenprüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern i.S.d. § 65 Abs. 1 HG NRW zu bewerten. Diese werden auf Vorschlag der für die Zwischenprüfungsklausur zuständigen Lehrperson vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen hinzugezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.

(2) Die Zwischenprüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Werden zwei Prüferinnen oder Prüferinnen tätig, ergibt sich die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen sind aufzurunden.

(3) Bewertet eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Zwischenprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) und die andere Prüferin oder der andere Prüfer mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sich die Prüferinnen oder Prüfer dabei nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, ist die Zwischenprüfungsleistung einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zu bestimmen ist, zum Stichtagsentscheid vorzulegen; der Stichtagsentscheid ist auf den Rahmen beschränkt, der durch die Bewertung der Prüferinnen oder Prüfer vorgegeben ist.

(4) Der Punktwert für die Gesamtnote (Gesamtbewertung) der Zwischenprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es ist jede Zwischenprüfungsleistung mit einem Anteil von einem Drittel zu berücksichtigen. Soweit die Einzelbewertungen rechnerisch zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut
11,50 – 13,99	Punkte: gut
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft
0 – 1,49	Punkte: ungenügend

(5) Die Studierenden erhalten die korrigierte Zwischenprüfungsleistung, wenn diese bestanden ist, nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Nicht bestandene Zwischenprüfungsleistungen werden beim Prüfungsausschuss aufbewahrt. In beiden Fällen dürfen die Studierenden die Zwischenprüfungsleistungen - in der Regel im Rahmen eines Einsichtnahmetermins - einsehen und eine originalgetreue Reproduktion anfertigen. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung bleiben unberührt.

§ 9

Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Der Erwerb der Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht richtet sich nach den §§ 3 bis 9, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfungsklausuren) abgelegt. Die Zwischenprüfungsklausuren (ZPK) werden im vierten und im fünften Fachsemester angeboten, in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende in jedem der drei Pflichtfächer i.S.d. § 28 Abs. 2 S. 2 JAG NRW (Bürgerliches Recht: § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d; Strafrecht: § 11 Abs. 2 Nr. 7; Öffentliches Recht: § 11 Abs. 2 Nr. 9 [Staatsrecht] und § 11 Abs. 2 Nr. 12 [allgemeines Verwaltungsrecht]) eine dreistündige Zwischenprüfungsklausur erfolgreich angefertigt hat. Die Wiederholung von Zwischenprüfungsklausuren regelt sich nach § 11.

(3) Gegenstand der Zwischenprüfungsklausuren sind die Pflichtfächer (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, Abs. 2 Nr. 7, 9 und 12 JAG NRW). Die Aufgaben für die Zwischenprüfungsklausuren werden in jedem Pflichtfach in der Regel von einer Lehrperson gestellt, die das jeweilige Pflichtfach in einem der ersten drei Fachsemester in einer Vorlesung gelehrt hat (zuständige Lehrperson), oder in Absprache mit der zuständigen Lehrperson von der oder dem Programmbeauftragten des deutsch-französischen Studienkurses. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher über die Homepage der Juristischen Fakultät bekanntgemacht.

(4) Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Nach der Anmeldung zu einer Zwischenprüfungsklausur (§ 12) sind die Studierenden verpflichtet, an der auf die Anmeldung folgenden Zwischenprüfungsklausur in dem Pflichtfach teilzunehmen, in dem sie noch keine Zwischenprüfungsklausur bestanden haben (Schreibverpflichtung). Eine entgegen dieser Verpflichtung nicht abgelegte Zwischenprüfungsklausur gilt als nicht bestanden (mit der Note „ungenügend“), es sei denn, die Studierenden machen unverzüglich glaubhaft, dass sie an der Zwischenprüfungsklausur aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

(5) Von der Verpflichtung nach Abs. 4 Satz 2 kann eine Ausnahme zugelassen werden

- a) für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben,
- b) in Fällen einer besonderen Härte.

§ 11

Wiederholung von Zwischenprüfungsklausuren

Wer eine Zwischenprüfungsklausur in einem Pflichtfach nicht bestanden hat, kann diese höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholung soll in der Regel durch Teilnahme an der nächsten angebotenen Zwischenprüfungsklausur des entsprechenden Pflichtfachs erfolgen. Zu jeder Wiederholungsklausur, die eine Studierende oder ein Studierender ablegen möchte, ist eine Anmeldung nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 erforderlich.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Zwischenprüfungsklausuren

(1) Die an der Heinrich-Heine-Universität eingeschriebenen Studierenden haben sich - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss - bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie eine Zwischenprüfungsklausur ablegen möchten, zur Zwischenprüfungsklausur anzumelden. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur ersten Zwischenprüfungsklausur gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW zugelassen ist oder für die Absolvierung des Studienjahres in Düsseldorf gemäß dem Studienplan des deutsch-französischen Studienganges eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, erbringen bei ihrer Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben und geben sowohl bei der Einschreibung als auch mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung die Erklärung ab, dass sie weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben. Ist die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden, gilt § 51 HG NRW.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Haben die Studierenden zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zwischenprüfungszeugnis Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten.

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Zwischenprüfungsleistung durch Täuschung, durch Besitz oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird ihre Zwischenprüfungsleistung in der Regel als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Zwischenprüfungsklausur stört, kann von der mit der Aufsicht beauftragten Person von der Fortsetzung der Zwischenprüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Zwischenprüfungsleistung als „ungenügend“ treffen die für die Zwischenprüfungsklausur vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen oder Prüfer auf der Grundlage der Feststellungen der mit der Aufsicht beauftragten Person. Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung überprüft. War der Ausschluss von der Zwischenprüfungsleistung

(Absatz 2) unberechtigt, so gilt der Versuch als nicht unternommen. Die oder der Studierende kann sich erneut zu der Zwischenprüfungsleistung anmelden.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis einer Zwischenprüfungsleistung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen unter Beachtung des Gebots der Chancengleichheit anordnen, dass die Zwischenprüfungsleistung von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird.

(2) Die Berufung auf Mängel des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Studierenden sie nicht unverzüglich, in jedem Fall aber vor Bekanntgabe der Ergebnisse der Zwischenprüfungsleistungen, schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend machen. Dies gilt nicht bei offenkundigen Mängeln; diese werden von Amts wegen berücksichtigt.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Zwischenprüfungsleistung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Erweist sich nach Bewertung einer Zwischenprüfungsleistung, dass eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis der Zwischenprüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel oder sonst unzulässig beeinflusst hat, ist die Bewertung entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen. Vor einer Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

(2) Wird ein in Absatz 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, kann das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis zurückgenommen und gegebenenfalls durch einen Bescheid nach § 9 Abs. 3 bzw. § 13 Abs. 3 ersetzt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(4) Wenn die Zulassung zu einer Zwischenprüfungsleistung oder eine Wiederholung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, kann nach Maßgabe des § 48 VwVfG gegebenenfalls die Zulassung zurückgenommen und dann auch unter Umständen die ohne Zulassung angefertigte Zwischenprüfungsleistung nach § 48 VwVfG aberkannt werden.

§ 17

Widerspruch

- (1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Werden einzelne Zwischenprüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 18

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt Folgendes:
 - a) Zwischenprüfungen, die unter Geltung der Zwischenprüfungsordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 28.05.2020 vor dem in Art. 2 Abs. 1 S. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG NRW (GV. NRW. S. 1190) genannten Zeitpunkt (17.11.2023) bestanden wurden, werden gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung anerkannt.
 - b) Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG NRW (GV. NRW. S. 1190), also bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, gilt noch die Zwischenprüfungsordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 28.05.2020, die auf der Grundlage des JAG NRW vom 11.03.2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zul. geänd. durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310) erlassen worden ist.
 - c) Für Studierende, die die Zwischenprüfung nicht vor dem 17.11.2023 bestanden haben (s.o. a)), und sich erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG NRW (GV. NRW. S. 1190), also erst nach dem 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden (s.o. b)), gilt die vorliegende (auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG NRW (GV. NRW. S. 1190) erlassene) Zwischenprüfungsordnung vom 27.06.2023.

§ 19

Außerkräftreten

Die Zwischenprüfungsordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 28.05.2020 tritt am 17.02.2025 außer Kraft.

Artikel II

§ 20

Inkräfttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2023 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 22.06.2023 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den 27.06.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.